

deten Ausnahmefällen laut § 8 Abs. 6 Satz 2 ff. der Satzung der Jugendkunstschule kann mit der Leitung der Einrichtung eine andere Vereinbarung getroffen werden.

## § 12

### Entgelte für die Überlassung von Musikinstrumenten

(1) Im Rahmen des vorhandenen Bestandes der Jugendkunstschule können Instrumente zu Monatsätzen in Höhe von 12,50 Euro ausgeliehen werden. Dies entspricht einem Jahresentgelt von 150,00 Euro.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte für die Überlassung von Musikinstrumenten entsteht mit dem Abschluss eines gesonderten Mietvertrages. In diesem sind die Regelungen zur Zahlungsfälligkeiten festgelegt.

(3) Für die Benutzung von eigenen, nicht verleihbaren Instrumenten der Jugendkunstschule im Unterricht werden Entgel-

te in Höhe von 2,00 Euro pro Monat pro Instrument erhoben. Dies betrifft insbesondere die Instrumente: Klavier, Keyboard, E-Piano, Schlagzeug. Dieser Betrag ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages.

## § 13

### Behandlung von Mietinstrumenten und Mietgegenständen sowie Haftung

(1) Mietinstrumente und weitere Mietgegenstände sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Bei der Übernahme ist auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Werden solche festgestellt, so sind diese umgehend anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

(2) Der Nutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der Mietinstrumente und weiterer Mietgegenstände festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden schon vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und der Nutzer die Anzeige gemäß Absatz 1 nicht schuldhaft unterlassen hat.

(3) Bei Verlust haftet prinzipiell der Nutzer – unabhängig vom Verschulden – in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Der Verlust ist der Jugendkunstschule unverzüglich anzuzeigen. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.

(4) Die Vermietung erfolgt in der Regel an Schüler bzw. Teilnehmer der Jugendkunstschule. Über mögliche Ausnahmen entscheidet die Leitung der Jugendkunstschule.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Frankenberg/Sa., 14.07.2016



*Thomas Firmenich*

Thomas Firmenich  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Thomas Firmenich  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Frankenberg zur Widmung eines Weges nach § 6 SächsStrG, Gemarkungen Frankenberg, Dittersbach

(Az: 11/07/2016)

### 1. Wegbeschreibung

Bezeichnung: „Wanderwege im Lützeltal, mit Wegerweiterung“

Flurstücke: 1128, 1167/2, 1167/3, 1127/5, 1167/1, 1127/3, 145, 146, 147, 667, 149, 666, 669, 182, 578/1, 187, 190, 225, 226, 665/1, 665/2, 664, 565/1

Anfangspunkt: „Wanderweg“ bei Flst. 128  
Gemarkung Frankenberg

Endpunkt: Dorfstraße Dittersbach, Brücke über den Lützelbach, bei Flst. 565/1;  
Gemarkung Dittersbach

Länge: 2.218,04 m

Widmungsbeschränkung: „Fußgänger“

Baulastträger: Stadt Frankenberg

### 2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete Wanderweg wird nach § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, mit der Gesamtlänge von 2.218,04 m als Wanderweg gewidmet. Die öffentliche Bekanntmachung gilt einen Monat nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als verfügt. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Frankenberg.

### 3. Einsichtnahme/ Bekanntmachungszeitpunkt

Die Widmungsverfügung wird vom 01.08.2016 bis 29.08.2016 im Rathausdurchgang öffentlich ausgehängt bzw.

kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Frankenberg, Markt 15 in der Bauverwaltung, Zimmer 208 eingesehen werden. Die öffentliche Bekanntmachung gilt einen Monat nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als verfügt.

### 4. Rechtsbehelfserklärung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Frankenberg, Amt II, Bauverwaltung, Markt 15 oder der Bürgerservicestelle der Stadt Frankenberg einzulegen.

Frankenberg, den 19.07.2016

Thomas Firmenich, Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Frankenberg zur Widmung eines Weges nach § 6 SächsStrG, Gemarkungen Frankenberg, Dittersbach

(Az: 11/07/2016 )

## 1. Wegbeschreibung

- **Bezeichnung:** „Wanderwege im Lützeltal, mit Wegerweiterung“

**Flurstücke:** 1128, 1167/2, 1167/3, 1127/5, 1167/1, 1127/3 (alle Gemarkung Frankenberg/Sa.),  
146, 147, 667, 149, 666, 669, 182, 578/1, 187, 190,  
225, 226, 665/1, 665/2, 664, 565/1 (alle Gemarkung Dittersbach)

**Anfangspunkt:** „Wanderweg“ bei Flurstück 1128  
Gemarkung Frankenberg,

**Endpunkt:** Dorfstraße Dittersbach, Brücke über den Lützelbach,  
bei Flurstück 565/1; Gemarkung Dittersbach

**Länge:** 2.218,04 m

**Widmungsbeschränkung:** „Fußgänger“

**Baulastträger:** Stadt Frankenberg

## 2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete Wanderweg wird nach § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, mit der Gesamtlänge von 2.218,04 m als Wanderweg gewidmet.

Die Widmung des Weges wird einen Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

Träger der Baulast des Weges ist die Stadt Frankenberg.

## 3. Einsichtnahme/Bekanntmachungszeitpunkt

Die Widmungsverfügung wird vom 01.08.2016 bis 29.08.2016 im Rathausdurchgang öffentlich ausgehängt bzw. kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Frankenberg, Markt 15 in der Bauverwaltung, Zimmer 208, eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt einen Monat nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als verfügt.

## 4. Rechtsbehelfserklärung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Frankenberg, Amt II Bauverwaltung, Markt 15 oder der Bürgerservicestelle der Stadt Frankenberg einzulegen.

Frankenberg, den 19.07.2016



Firmenich  
Bürgermeister

# Lageplan zur Widmung Wanderwege Lützelal

Kartenauszug aus RAPIS

